

Antrag auf Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses

1. Anzuschließendes Grundstück:

Ort 49377 Vechta	Straße u. Haus-Nr.	
Gemarkung	Flur	Flurstück

2. Grundstücks- /Hauseigentümer (jetzige Anschrift)

☐ Firma ☐ Herr ☐ Frau ☐ Eheleute		
Name/Vorname		Telefon
Straße/Haus-Nr.	PLZ	Ort

Ich/Wir beantragen, das oben genannte Grundstück an das Versorgungsnetz des Wasserwerkes Vechta anzuschließen. Mir/uns ist bekannt, dass die Rechtsverhältnisse zwischen den Anschlussnehmern und dem Wasserwerk Vechta durch die Wasserversorgungssatzung und Wasserabgabensatzung der Stadt Vechta geregelt werden.

3. Wasserbedarfsermittlung (Angaben sind vom Wasserinstallateur auszufüllen)

Anschlussweite: DN..... mm	Mit der Herstellung der Trinkwasserinstallation nach dem Wasserzähler ist der nachstehende Wasserinstallateur beauftragt.
l/s Spitzendurchfluss (VS) nach DIN 1988 Teil 3 Der Anschluss soll zunächst als Bauwasseranschluss genutzt werden ☐ ja, Mietvereinbarung liegt bei ☐ nein ☐ Im Haus sollen weitere Wasserzähleranlagen (Wohnungswasserzähler) vom Wasserwerk Vechta installiert werden: Anzahl:	Stempel und Unterschrift des Wasserinstallateurs*

*Zur Ausführung der Arbeiten sind nur die Installationsunternehmen berechtigt, die im Installateurverzeichnis des Wasserwerkes Vechta eingetragen sind bzw. über eine zeitliche Genehmigung verfügen. Noch nicht berechtigte Unternehmen müssen sich mit dem

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Herr Seider
Nordmannenweg 34
20537 Hamburg

Telefon: 040 284114-13
Telefax: 040 284114-99
mailto: Seider@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

in Verbindung setzen. Dort wird beim Vorliegen der fachlichen und formellen Voraussetzungen kostenlos die erforderliche Berechtigung erteilt.

4. SEPA-Lastschriftmandat (SEPA-Basis-Lastschrift)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE39WWV00000303556

Mandatsreferenz: **WIRD SEPARAT MITGETEILT**

Ich/wir ermächtigen das Wasserwerk Vechta widerruflich, die Wasserbenutzungs- und Abwassergebühren bei Fälligkeit vom nachstehenden Konto einzuziehen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Konto-Nr.	Bankleitzahl	Geldinstitut
BIC: _____		IBAN: DE _____

Mit der Unterschrift akzeptiere/n ich/wir nachfolgend aufgeführte Kosten!

Ort/Datum	Eigenhändige Unterschrift der Grundstückseigentümer
-----------	---

Bitte unbedingt folgende Unterlagen dem Antrag beifügen:

- ☐ Lageplan des Grundstücks mit eingezeichnetem Bauvorhaben
- ☐ Grundriss des Keller- bzw. Erdgeschosses mit Kennzeichnung der Übergabestelle

-Durchschrift für den Antragsteller-



Holzhausen 8
49377 Vechta
Telefon: 04441 9285-0
Telefax: 04441 9285-11
E-Mail: wasserwerk@vechta.de
Internet: www.wasserwerk-vechta.de



Antrag auf Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses

1. Anzuschließendes Grundstück:

Ort 49377 Vechta	Straße u. Haus-Nr.	
Gemarkung	Flur	Flurstück

2. Grundstücks- /Hauseigentümer (jetzige Anschrift)

☐ Firma ☐ Herr ☐ Frau ☐ Eheleute		
Name/Vorname		Telefon
Straße/Haus-Nr.	PLZ	Ort

Ich/Wir beantragen, das oben genannte Grundstück an das Versorgungsnetz des Wasserwerkes Vechta anzuschließen. Mir/uns ist bekannt, dass die Rechtsverhältnisse zwischen den Anschlussnehmern und dem Wasserwerk Vechta durch die Wasserversorgungssatzung und Wasserabgabensatzung der Stadt Vechta geregelt werden.

3. Wasserbedarfsermittlung (Angaben sind vom Wasserinstallateur auszufüllen)

Anschlussweite: DN..... mm	Mit der Herstellung der Trinkwasserinstallation nach dem Wasserzähler ist der nachstehende Wasserinstallateur beauftragt.
..... l/s Spitzendurchfluss (VS) nach DIN 1988 Teil 3	Stempel und Unterschrift des Wasserinstallateurs*
Der Anschluss soll zunächst als Bauwasseranschluss genutzt werden: ☐ ja, Mietvereinbarung liegt bei ☐ nein	
☐ Im Haus sollen weitere Wasserzähleranlagen (Wohnungswasserzähler) vom Wasserwerk Vechta installiert werden: Anzahl:	

*Zur Ausführung der Arbeiten sind nur die Installationsunternehmen berechtigt, die im Installateurverzeichnis des Wasserwerkes Vechta eingetragen sind bzw. über eine zeitliche Genehmigung verfügen. Noch nicht berechtigte Unternehmen müssen sich mit dem

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Herr Seider
Nordmannenweg 34
20537 Hamburg

Telefon: 040 284114-13
Telefax: 040 284114-99
mailto: seider@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

in Verbindung setzen. Dort wird beim Vorliegen der fachlichen und formellen Voraussetzungen kostenlos die erforderliche Berechtigung erteilt.

4. SEPA-Lastschriftmandat (SEPA-Basis-Lastschrift)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE39WWV00000303556

Mandatsreferenz: **WIRD SEPARAT MITGETEILT**

Ich/wir ermächtigen das Wasserwerk Vechta widerruflich, die Wasserbenutzungs- und Abwassergebühren bei Fälligkeit vom nachstehenden Konto einzuziehen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Konto-Nr.	Bankleitzahl	Geldinstitut
BIC: _____		IBAN: <u>DE</u> _____

Mit der Unterschrift akzeptiere/n ich/wir nachfolgend aufgeführte Kosten!

Ort/Datum	Eigenhändige Unterschrift der Grundstückseigentümer
-----------	---

Bitte unbedingt folgende Unterlagen dem Antrag beifügen:

- ☐ Lageplan des Grundstücks mit eingezeichnetem Bauvorhaben
- ☐ Grundriss des Keller- bzw. Erdgeschosses mit Kennzeichnung der Übergabestelle

Die Kosten für die Herstellung eines Anschlusses, **ohne** Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten auf dem Grundstück – betragen:

	Netto	7 % MwSt.	Brutto
HA 25 mm (1")	1.450,00 €	101,50 €	1.551,50 €
HA 32 mm (1 ¼")	1.550,00 €	108,50 €	1.658,50 €
HA 40 mm (1 1/2")	1.650,00 €	115,50 €	1.765,50 €
HA 50 mm (2")	1.850,00 €	129,50 €	1.979,50 €
HA 80 mm	10.500,00 €	735,00 €	11.235,00 €
HA 100 mm	11.700,00 €	819,00 €	12.519,00 €
Mehrlänge (gilt für Anschlüsse bis einschließlich DN 40)	9,20 €	0,64 €	9,84 €
Mehrlänge (gilt für Anschlüsse ab DN 50)	13,20 €	0,92 €	14,12 €

Kosten Bauwasseranschluss

	Netto	7 % MwSt.	Brutto
Herstellungskosten	120,00 €	8,40 €	128,40 €
Mietgebühr Bauwasserstandrohr je angefangenen Monat	9,76 €	0,68 €	10,44 €
Grundgebühr Q 3=4 pro Monat § 11 (2)	10,00 €	0,70 €	10,70 €
Wasserbenutzungsgebühr	1,31 €/m³	0,09 €/m³	1,40 €/m³

Die Abrechnung der Wasserbenutzungsgebühr erfolgt zum Jahresende mit der Jahresverbrauchsabrechnung.

Holzhausen 8
49377 Vechta
Telefon: 04441 9285-0
Telefax: 04441 9285-11
E-Mail: wasserwerk@vechta.de
Internet: www.wasserwerk-vechta.de



Erläuterungen zum Antrag auf Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses

Wer beantragt einen Hausanschluss?

Der Hausanschluss wird vom Eigentümer des Grundstückes beantragt. Für die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen wird ein verbindlicher Lageplan des Grundstückes mit eingezeichnetem Bauvorhaben benötigt, außerdem eine Keller- oder Erdgeschosszeichnung, in der die gewünschte Übergabestelle gekennzeichnet sein muss.

Bitte bedenken Sie, dass die Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses auch von den jeweiligen Versorgungsmöglichkeiten abhängt. Mit unterschiedlichen Ausführungszeiten ist daher zu rechnen. Ersparen Sie sich unnötigen Terminärger und stellen Sie den Antrag so rechtzeitig wie möglich. In der Regel wird der Wasseranschluss zusammen mit den Anschlüssen für Strom, Gas und Telefon erstellt.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Bauseitig sollte eine geeignete Übergabestelle - möglichst ein Hausanschlussraum für alle Anschlüsse nach DIN 18012 - zur Verfügung gestellt werden. Diese Übergabestelle muss frostfrei, trocken, begehbar und für unsere Beauftragten zugänglich sein. Sie sollte möglichst nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand liegen, damit die Hausanschlussleitung für Sie möglichst kostengünstig erstellt werden kann.

Wer legt die Leitungsführung fest?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung des Wasserwerkes und Ihrer Hausinstallation legt das Wasserwerk fest. Ihre Wünsche werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Was gehört zur Hausinstallation?

Die Hausinstallation umfasst alle Anlagenteile vom Wasserzähler bis zur letzten Entnahmestelle. Im Versorgungsbereich des Wasserwerkes Vechta dürfen alle lt. dem Informationsblatt „Hausinstallation für Trinkwasser“ des Nds. Landesgesundheitsamtes zugelassenen Werkstoffe verwendet werden. Diese sind Kupfer, Messing, Rotguss, Kunststoffe, feuerverzinkter Stahl und nicht rostender Stahl (die Auflisungsfolge ist keine Wertung der Nutzbarkeit). Im Internet steht unter www.wasserwerk-vechta.de in der Rubrik „Der Hausanschluss“ das Informationsblatt zur Verfügung.

Kann die Hausinstallation in Eigenarbeit erstellt werden?

Nein! Sie darf nur durch ein Wasserinstallateur-Unternehmen hergestellt und unterhalten werden, das die einschlägigen technischen Regeln und die besonderen Vorschriften des Wasserwerkes zu beachten hat. Zugelassen sind nur die Unternehmen, die vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) die Berechtigung zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Trinkwasserinstallationen im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Vechta erhalten. Diese wird erteilt durch die Eintragung in das Installateurverzeichnis des Wasserwerkes Vechta bzw. durch eine zeitliche Genehmigung und ist auf Antrag beim

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Landesgruppe Norddeutschland

Herr Seider

Nordmannenweg 34

20537 Hamburg

www.bdew-norddeutschland.de
mailto: seider@bdew-norddeutschland.de

Tel.: 040/284114-13

Fax: 040/284114-99

erhältlich. Installateurbetriebe, die im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Vechta ihre gewerbliche Niederlassung haben, können dort kostenlos die Eintragung in das Installateurverzeichnis beantragen. Betriebe von außerhalb können eine zeitliche Genehmigung erhalten, wenn eine entsprechende Berechtigung für ihr Gebiet vorhanden ist. Die fachlichen und formellen Voraussetzungen prüft der BDEW.

Kann bereits während der Bauzeit Wasser bezogen werden?

Ja, sofern die Hausanschlussleitung bereits als Bauwasseranschluss verlegt ist. In diesen Fällen ist jedoch darauf zu achten, dass der Bauwasserzähler besonders gegen Frost und Beschädigungen geschützt werden muss.

Kosten Bauwasseranschluss:

	Netto	7 % MwSt.	Brutto
Herstellungskosten	120,00 €	8,40 €	128,40 €
Mietgebühr Bauwasserstandrohr je angefangenen Monat	9,76 €	0,68 €	10,44 €
Grundgebühr Q 3=4 pro Monat § 11 (2)	10,00 €	0,70 €	10,70 €
Wasserbenutzungsgebühr	1,31 €/m³	0,09 €/m³	1,40 €/m³

Können mehrere Wohnungswasserzähler installiert werden?

Ja, soweit die Hausinstallation dieses vorsieht. Die Kosten für die Installation der zusätzlichen Wasserzähleranlagen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Was kostet ein Hausanschluss?

Die Kosten für einen Hausanschluss werden bei einer Anschlussweite bis DN 100 mm und einer Anschlusslänge bis 50 m nach Pauschalbeträgen abgerechnet. Bei längeren Anschlüssen wird je Meter Mehrlänge ein pauschaler Meterpreis berechnet.

	Netto	7 % MwSt.	Brutto
HA 25 mm (1")	1.450,00 €	101,50 €	1.551,50 €
HA 32 mm (1 ¼")	1.550,00 €	108,50 €	1.658,50 €
HA 40 mm (1 1/2")	1.650,00 €	115,50 €	1.765,50 €
HA 50 mm (2")	1.850,00 €	129,50 €	1.979,50 €
HA 80 mm	10.500,00 €	735,00 €	11.235,00 €
HA 100 mm	11.700,00 €	819,00 €	12.519,00 €
Mehrlänge (gilt für Anschlüsse bis einschließlich DN 40)	9,20 €	0,64 €	9,84 €
Mehrlänge (gilt für Anschlüsse ab DN 50)	13,20 €	0,92 €	14,67 €

In diesen Pauschalbeträgen sind die Kosten für Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten auf dem Grundstück nicht enthalten. Diese werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

Wie steht es mit dem "Kleingedrucktem"?

Rechtsgrundlage zwischen Ihnen und dem Wasserwerk Vechta sind die Satzung der Stadt Vechta über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) und die Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) in den jeweils gültigen Fassungen und können jederzeit hier abgefordert werden. Sie werden von Ihnen mit der Stellung des Antrages auf Wasseranschluss anerkannt.

Gemäß § 8 der o. a. Satzung ist die Stadt Vechta berechtigt, auf die künftigen Kosten der Grundstücksanschlüsse einen Vorschuss zu verlangen. Mit der Herstellung des Hausanschlusses kann erst begonnen werden, wenn der Vorschuss beim Wasserwerk Vechta eingegangen ist.

Aufgrund der Wasserabgabensatzung §§ 4 und 5 ist das Wasserwerk berechtigt, einen einmaligen Wasserversorgungsbeitrag zu erheben.

Erteilen Sie uns eine Lastschriftinzugsermächtigung!

Bereits über 90 % unserer Kunden haben uns eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Wasserbenutzungs- und Abwassergebühren erteilt und nehmen am bequemen Lastschrifteneinzugsverfahren teil. Das Einzugsverfahren erleichtert uns und Ihnen die Arbeit. Sie haben den Vorteil, dass Sie die Zahlungstermine nicht überwachen müssen. Außerdem werden Ihnen bei der Jahresabrechnung evtl. entstehende Guthaben automatisch auf Ihr Konto überwiesen. Beim Wasserwerk entfällt das mühsame einzelne Verbuchen der Zahlungseingänge, da die eingezogenen Beträge automatisch verbucht werden. Sie tragen durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dazu bei, dass das Wasserwerk Vechta wirtschaftlicher arbeiten kann, was sich wiederum in günstigen Preisen niederschlägt. Wir würden uns freuen, wenn Sie am rationellen Lastschriftenverfahren teilnehmen würden.

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters

Stadt Vechta; Burgstraße 6 in 49377 Vechta; Tel.:044418860; Mail: Info@vechta.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Torsten Knöller, Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
Telefon: 0441 9714-159, E-Mail: knoeller@kdo.de

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Satzung der Stadt Vechta über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung sowie Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung.

Zweck: organisatorische und buchhalterische Abwicklung der antragsgegenständlichen Tätigkeit.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Grundsätzlich 10 Jahre buchhalterisch; leitungsrelevante Daten sind an das Bestehen der Leitung gebunden.

Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 9 EU-DSGVO

Wasserwerk Vechta; Fremdfirma im Zusammenhang mit der antragsgegenständlichen Tätigkeit

Hinweise für die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: 0511 1204500

Telefax: 0511 1204599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de